

# Satzung

## über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2000 folgende Satzung erlassen:

### § 1

- (1) Auf den in der Gemeinde Büchen stattfindenden Märkten werden Marktgebühren (Marktstandsgelder) erhoben, und zwar

	<b>DM</b>	<b>Euro</b>
1. auf Jahrmärkten:		
a) für die Benutzung eines Standplatzes zum Verkauf von Waren aller Art pro qm und Tag	0,80	0,40
mindestens jedoch	6,00	3,00
b) für das Abstellen von zusätzlichen Wagen und Fahrzeugen aller Art pro Wagen/Fahrzeug je Tag	4,00	2,00
1. auf Wochenmärkten		
a) für die Benutzung eines Standplatzes zum Verkauf von Waren aller Art pro qm und Tag	0,50	0,30
mindestens jedoch	4,00	2,00
b) für das Abstellen von zusätzlichen Wagen und Fahrzeugen aller Art pro Wagen/Fahrzeug je Tag	2,00	1,00
2. auf Volksfesten (Weihnachtsmarkt/Straßenfest)		
a) für die Benutzung eines Standplatzes für Geschäfte aller Art pro qm und Tag	5,00	2,50
mindestens jedoch täglich	30,00	15,00
b) für das Abstellen von Wagen und Fahrzeugen aller Art pro Wagen/Fahrzeug je Tag	2,00	1,00
3. Strom-, Reinigungs- und Werbungskosten werden gesondert nach Aufwand erhoben.		

- (2) Mit Entstehen des Gebührentatbestandes
  - a) bis zum 31.12.2001 gelten die Gebührensätze der Spalte 2 in DM,
  - b) ab 01.01.2002 gelten die Gebührensätze der Spalte 3 in Euro.
- (3) Bei der Berechnung der Marktgebühren werden Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage voll gerechnet. Die für den Gewerbezweck aufgestellten Fahrzeuge werden bei der Ermittlung der Flächen mitgerechnet.
- (4) Ausnahmen zu § 1 Abs. 1 sind mit Zustimmung des Bürgermeisters möglich.

## § 2

- (1) Die Marktgebühren für die Wochenmärkte sind während der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes an den Beauftragten der Gemeinde Büchen oder des Amtes Büchen zu zahlen, der darüber Quittung erteilt.
- (2) Bei Volksfesten werden die Gebühren für den zugesagten Platz 3 Wochen vor der Veranstaltung angefordert. Eine Nacherhebung von Gebühren bei veränderter Größe des Standplatzes und der Anzahl der mitgeführten Wagen erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde oder des Amtes, der darüber Quittung erteilt.
- (3) Die Marktgebühren unterliegen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 3

- (1) Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Marktstandes, daneben haftet der Eigentümer der Betriebseinrichtung als Gesamtschuldner.
- (2) Wer zugesagte und bereitgestellte Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Die Zahlungspflichtigen haben den Beauftragten der Gemeinde Büchen oder des Amtes Büchen richtige und vollständige Angaben zu machen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu ermöglichen.

## § 4

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Marktgebühren kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Büchen und gegen den Widerspruchsbescheid des Amtsvorstehers des Amtes Büchen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Büchen vom 29. Juni 1999 außer Kraft.

Büchen, den 28. März 2000

- Siegel-

**Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister**

---

**(Möller)**